

## **Verwaltungsverfahren bis zur Feststellung des Entwurfs sowie Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen**

Dem Gemeindevorstand obliegt die Zuständigkeit für die Aufstellung und Beschlussfassung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen. Unter Aufstellung sind alle Tätigkeiten zu verstehen, die dazu führen, dass ein den formellen und materiellen haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechender Haushaltsplan sowie eine den gleichen Anforderungen genügende Haushaltssatzung im Entwurf vorliegen. Den Abschluss des Aufstellungsverfahrens durch den Gemeindevorstand bildet der zu fassende Beschluss des Gemeindevorstandes über die Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung.

Durch die Änderung des § 97 HGO in der Gültigkeit vom 16.05.2020 bis 31.03.2021 und den damit verbundenen Wegfall des ursprünglichen § 97 Abs. 2 HGO entfällt die Verpflichtung, den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen unverzüglich nach der Vorlage an die Gemeindevertretung, spätestens am zwölften Tag vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung, an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wird von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Zuvor soll er im Finanzausschuss sowie den weiteren Parlamentsausschüssen der Gemeinde Grävenwiesbach eingehend behandelt werden. Im Beschlussfassungsverfahren sind weitere Organe und Einrichtungen zu beteiligen, wie z.B. die Ortsbeiräte. Es kann notwendig sein, Änderungen zum vorgelegten Entwurf in die Beratungen einzubringen. Diese müssen dann von einem Antragsberechtigten oder Fraktion zum Antrag erhoben und damit zur Beschlussfassung gestellt werden.

Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung bezieht sich auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in seinen Bestandteilen. Am Ende der Beratungen durch die Gemeindevertretung, die Einzelbeschlüsse umfassen kann, muss - entsprechend der finanzwirtschaftlichen Einheit von Haushaltssatzung und Haushaltsplan - ein positiver und einheitlicher Beschluss hierüber gefasst werden.

Erst nach Vorlage und ggf. Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile durch die Aufsichtsbehörde sowie nach öffentlicher Bekanntmachung und Auslage wird hieraus ein rechtskräftiger Haushaltsplan.